

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Simonin / Dürrenmatt / Mouttet, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1927)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1927.

Direktor: Regierungsrat **Simonin.**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

Allgemeines.

Der Verwaltungsbericht über das Jahr 1927 kann nicht erstattet werden, ohne eingangs auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass die Gemeindedirektion im Herbst des vergangenen Jahres ihren sehr verehrten Direktor, Herrn Regierungsrat Simonin, der jahrzehntelang an ersten Stellen der bernischen Justiz- und Verwaltungsbehörden die Geschicke des Kantons leiten half, durch den Tod verloren hat, nachdem ihm im Frühling gleichen Jahres sein früherer Stellvertreter, Regierungsrat Burren, im Tode vorangegangen war. Nach 20-jähriger Tätigkeit als Oberrichter wurde Herr Simonin 1904 in den Regierungsrat gewählt, wo er zuerst die Justiz- und Polizeidirektion und dann später die Gemeinde- und Sanitätsdirektion übernahm. Das heutige Gemeindegesetz ist sein Werk. Er war ein treuer Sohn des Berner Jura, doch überzeugt von der Notwendigkeit der Einheit des gegenwärtigen bernischen Staatsgebietes. Sein mannhaftes Wort hat in schwerer Zeit Jura und alten Kanton vor Schaden bewahrt.

Nur 1½ Monate vor diesem plötzlichen Hinschiede hatte infolge der Wahl von Fürsprecher Müller zum Präsidenten der kantonalen Rekurskommission auch noch der Inhaber der Sekretärstelle gewechselt. Dank der Führung des neuen, stellvertretenden Direk-

tors, Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, nahmen die Geschäfte dennoch in jeder Beziehung ihren regulären Fortgang. Weitere Änderungen sind im Personalbestand der Gemeindedirektion nicht eingetreten.

Aus der allgemeinen Verwaltungstätigkeit, die sich laut der Geschäftskontrolle auf total 931 Geschäfte erstreckte, ist im Hinblick auf den letztjährigen Bericht zu erwähnen, dass die Konversionsanleihen gegenüber dem Vorjahre abermals zurückgegangen sind von Franken 3,888,778 auf Fr. 2,418,000. Diese Erscheinung kann jedoch immer noch nicht als ein Aufschwung in der Wirtschaft und der Verwaltung des Gemeindewesens gewertet werden; es macht sich immer noch der Druck der allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse da und dort bemerkbar.

Wenn dann bei gewissen Gemeinden noch dazu kommt, dass sich für die Gemeindebeamten nicht die fähigen und gewissenhaften Funktionäre finden lassen — wie das auch im vergangenen Jahre wieder in verschiedenen Fällen festgestellt werden musste —, so kann das für eine Gemeinde einen Rückgang, wenn nicht gerade den Ruin bedeuten.

Im Bestand der Gemeinden ist materiell auch in diesem Berichtsjahre keine Änderung erfolgt, doch ist immerhin ein Fall einer Lostrennung einer Bäueri von ihrer bisherigen Gemeinde im Berichtsjahre noch an-

hängig gemacht worden, und er wird sehr wahrscheinlich den Grossen Rat noch beschäftigen.

Die schon im vorigen Jahre hängigen Eingemeindungsprojekte sind besonders schon in Anbetracht der im letzten Berichte dargestellten Erwägungen nicht weiter gediehen. Hinsichtlich des Standes dieser Fragen kann auf einen Bericht des Präsidenten der im Verwaltungsbericht 1924 erwähnten vorberatenden ausserparlamentarischen Kommission vom 5. Januar 1927 verwiesen werden.

Wie im Vorjahre ist hier darauf hinzuweisen, dass solchen Projekten, für die gewöhnlich nur sehr schwer gangbare Wege zu finden sind, einfachere Lösungen in Form von Zentralisationen oder Gründung von Verbänden im Sinne von Art. 67 G. G. oder auf dem Wege vorübergehender finanzieller Hilfeleistungen vorzuziehen sind. Jedenfalls erscheint die Stellungnahme der Gemeinde Bern begreiflich, die nicht durch die Eingemeindungen von lediglich finanziell schwachen Gemeinwesen ihre Lasten immer mehr vermehren will.

Die mit dem ganzen Eingemeindungsproblem verbundenen Fragen bleiben daher auch heute noch offen.

Das Beschwerdewesen.

Wenn auch aus der Art und der Zahl der Beschwerden auf die innern Zustände mancher Gemeinde geschlossen werden kann, so muss auch anderseits darauf hingewiesen werden, dass viele Gemeindebeschwerden aus dem Umstande entstehen, dass oft die leitenden Persönlichkeiten in den Gemeinden über eine Materie in Gemeindesachen nicht oder irrtümlich orientiert sind, sei es, dass sie es unterlassen, sich vorher zuständigenorts aufklären zu lassen, soweit dies möglich ist, sei es, dass oft noch Ratgebern, die sich auf das alte Recht stützen, Gehör geschenkt wird. Gemeinden, die nie mit Beschwerden zu tun haben, stehen solche gegenüber, die immer wieder, und zwar stets in der gleichen Materie, in Beschwerdesachen verfangen sind. Der Grund hierzu liegt oft in solchen Gemeinden, wo es sich nicht einfach um kampflustige Funktionäre handelt, in Mängeln oder unhaltbaren Unterbleibseln in den Gemeindereglementen. Wo Beschwerden immer wieder auf solche Mängel zurückzuführen sind, sollten ohne Verzug die nötigen Revisionen ins Auge gefasst werden.

Sowohl die Gemeindebeschwerden als auch die Wohnsitzstreitigkeiten haben gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Zunahme erfahren, in Gemeindesachen waren es 1926: 190, 1927: 220, in Wohnsitzsachen 1926: 283, 1927: 365 Fälle. Immerhin ist zu bemerken, dass in beiden Kategorien jeweils der grössere Prozentsatz durch Vergleich oder Abstand zur Erledigung gelangt ist. Der Kürze halber sei für weitere Details auf die von der Gemeindedirektion aufgestellten Tabellen verwiesen.

Bei den eigentlichen Gemeindebeschwerden sind, weil sie nicht von gleicher Bedeutung sind, die Nutzungsbeschwerden, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden und die Beschwerden gegen die Verwaltung auseinanderzuhalten.

So stehen bei den Nutzungsbeschwerden die Ämter Wangen, Seftigen und Burgdorf, bei den Wahl- und Abstimmungsbeschwerden die Amtsbezirke Nidau, Trachselwald und Delsberg, bei den allgemeinen Verwaltungsbeschwerden Delsberg, Moutier und Trachselwald an der Spitze.

Immerhin ist zu bemerken, dass innerhalb der Ämter die Beteiligung der einzelnen Gemeinden an den Beschwerden sehr verschieden sein kann. So fallen im grössten Bezirke, nämlich Bern, alle Beschwerden in der Hauptsache auf die Gemeinde Köniz. Keine einzige Beschwerde wurde in den Ämtern Laupen und Signau eingereicht.

Etwa 15 % sämtlicher Beschwerden sind noch unerledigt. Es betrifft dies hauptsächlich diejenigen gegen die Gemeindewahlen vom Dezember 1927.

An die obere Instanz wurden weniger Beschwerden weitergezogen als im Vorjahre. Von diesen (23) wurden oberinstanzlich acht erstinstanzliche Urteile bestätigt, 4 zugunsten der Rekurrenten entschieden, und 11 waren Ende des Berichtsjahres oberinstanzlich noch hängig. Mit einem einzigen Beschwerdestreite aus dem Jahre 1926, eine Lehrerwahl betreffend, hat sich auch das Bundesgericht befassen müssen, das dem Rekurrentenscheide des Regierungsrates beigestimmt hat.

Von den **Wohnsitzstreitigkeiten** sind erstinstanzlich 197 durch Vergleich oder Abstand erledigt, 111 erstinstanzlich entschieden worden, während 57 Ende Jahres noch unerledigt blieben. Von den 36 an die obere Instanz weitergezogenen Fälle wurden 18 Entscheide bestätigt und 6 abgeändert. 12 Fälle wurden noch ins nachfolgende Jahr übernommen.

Am stärksten beteiligt bei den Wohnsitzstreitigkeiten sind nebst dem Amtsbezirke Bern mit 63 Fällen, die Bezirke Trachselwald (32), Burgdorf (30) und Aarwangen (29). Nur je eine Wohnsitzbeschwerde weisen Erlach, Franches-Montagnes, Laufen, Neuveville und Saanen auf.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Gemeindereglemente. Es wurden im ganzen 383 Reglemente zur Prüfung resp. Sanktion durch den Regierungsrat eingereicht. Davon erhielten 153 die Sanktion, und zwar 44 Organisations- und Verwaltungsreglemente (21 Totalrevisionen und 23 Spezialrevisionen, zusammen 44),

91 Spezialreglemente (76 Steuerreglemente, 5 Gemeindereglemente, 3 Statuten von Gemeinde-Pensionskassen und Besoldungsreglemente, 7 sonstige Reglemente),

18 Nutzungsreglemente.

153. Dazu kommen die

230 von der Direktion geprüften, sowie von andern Direktionen ebenfalls zur Prüfung überwiesenen, aber noch nicht genehmigten Reglemente.

383. Von den 44 Organisations- und Verwaltungsreglementen entfallen 18 auf Einwohner- und gemischte Gemeinden, 10 auf Bürgergemeinden und bürgerliche Korporationen, 9 auf Kirchgemeinden, 3 auf Gemeindeverbände und 4 auf Unterabteilungen.

Die gegenüber dem Vorjahre (12) bedeutend höhere Anzahl der zur Sanktion eingereichten Steuerreglemente ist die Folge der durch Kreisschreiben vom 15. Februar 1927 an die Regierungstatthalterämter erfolgten Mahnung.

Ausscheidungsverträge und Anzeigerverträge gelangten keine zur Behandlung. Eine Ausscheidungsvertragsstreitigkeit wurde noch Ende Jahres bei der

Gemeindedirektion anhängig gemacht, doch fällt die Behandlung des Falles auf das laufende Geschäftsjahr.

Amtliche Untersuchungen und Massnahmen, die der Regierungsrat in Anwendung von Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes zur Beseitigung von gesetzwidrigen Zuständen vornehmen musste.

Eine im Vorjahre angehobene Untersuchung wurde, weil gegenstandslos geworden, aufgehoben, und ebenso konnten in einem andern Falle die früher getroffenen Massnahmen wieder dahinfallen, da die Missstände gemäss den regierungsrätlichen Verfügungen beseitigt wurden.

Im Berichtsjahre erheischten 11 neue Fälle dringende Massnahmen, wovon 4 Fälle die Behebung von Unvereinbarkeitsgründen bei Wahlen gemäss Art. 29 G. G. betrafen. In einem Falle der Demission der Mehrheit einer Gemeindesteuerkommission hat der Regierungsrat den Gemeinderat mit den Funktionen bis zur Vornahme der Ersatzwahlen betraut. Dann folgten zwei weitere Fälle, in denen die Wahl von zwei Gemeindekassieren aus Unvereinbarkeitsgründen kassiert werden musste.

In einer Gemeinde erfolgte eine amtliche Untersuchung auf Begehren der Gemeinde selbst. In einem andern Falle musste die Regierung entscheiden, weil eine Gemeinde einem Bürger das Gemeindeholz zu billig verkaufen wollte, bei einer andern musste ein Beschluss der Gemeindeversammlung, die die Vertretung in einem Prozess jemand anders als dem Gemeinderate übertrug, aufgehoben werden. Schliesslich ist noch ein Fall zu verzeichnen, in dem zwei Gemeinden beschlossen hatten, die Wasserversorgung gemeinsam durchzuführen, die aber nur dazu gelangten, immer neue Kredite nachzusuchen, ohne die Durchführung der Aufgabe richtig zu organisieren.

Ebenso wurde über die mangelhafte Rechnungsführung in einer Gemeinde, in welcher u. a. die Subvention des Staates für verbilligtes Viehfutter zu spät ausgerichtet wurde, im Berichtsjahre angehoben. In vier Gemeinden wurde anlässlich der Durchführung von Inspektionen zum Teil erhebliche Fehlbeträge festgestellt, während in drei Fällen solche von der Gemeindebehörde gemeldet wurden. Wo die Verhältnisse nicht auf absichtliche Verfehlungen schliessen liessen, wurden die Kassiere nach Deckung der Mankos in ihrem Amte ersetzt. Eine amtliche Untersuchung über die Rechnungsführung ist noch in zwei Fällen hängig.

In einer grössern Gemeinde musste einer beiläufig Fr. 80,000 betragenden Aktivrestanz der Kapitalrechnung, die sich zum Teil als fiktiv erwies, nachgegangen werden. Die Erledigung des Geschäftes fällt in das laufende Jahr.

Die im letzten Verwaltungsberichte angeführte Strafuntersuchung gegen einen ungetreuen Gemeindekassier hat im Berichtsjahre ihre Erledigung durch Bestrafung des fehlbaren Beamten gefunden.

Die **Inspektionen der Gemeindeschreibereien** wurden durch die Regierungstatthalter von 16 Amtsbezirken in nur 103 Gemeinden durchgeführt. In manchen Amtsbezirken wurde nur eine Gemeinde inspiziert. Die Vernachlässigung der Inspektionen wird zum Teil von verschiedenen Statthalterämtern, besonders denjenigen mit grossen Gemeindeorten, mit Arbeitsüberhäufung

entschuldigt; aber auch aus Bezirken der Ämtervereinigung gelangen gleiche Klagen ein. So ist die Gemeindedirektion seitens eines Statthalteramtes bei einer Untersuchung wegen Unregelmässigkeiten eines Gemeindeschreibers schon ersucht worden, die Untersuchung selber durchzuführen, dem Statthalter fehle neben seinen übrigen Funktionen als Gerichtspräsident die nötige Zeit hierzu. Möglicherweise, dass eine einheitliche oberinstanzliche Kontrolle in allen Gemeinden des Kantons für die Gemeinden fruchtbarer und für die Zentralverwaltung einheitlicher wirken würde.

Kreisschreiben wurden an die Regierungstatthalterämter 3 erlassen, so je eines betreffend Aufstellung der Gemeindesteuerreglemente, betreffend Kassarevision resp. Revisionsverbände und betreffend Beschwerden wegen Minderheitsvertretungen.

Finanzverwaltung.

Anleihen und Kredite.

29 Fälle von Konversion	Fr. 2,418,000
6 Fälle für kirchliche Zwecke	» 81,800
26 Fälle Anleihen für Strassenbauten, Schulhäuser, Wohnungsbau usw..	» 1,154,220
1 Eisenbahnsubvention	» 10,000
41 Liegenschaftsankäufe, Licht-, Wasser- und elektrische Anlagen, Meliorationen usw.	» 1,577,965
10 Fälle für Verschiedenes	» 202,000
113 Geschäfte für total	Fr. 5,443,985

Nach Gemeinden zusammengestellt, verteilen sich diese Anleihen folgendermassen:

76 Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Unterabteilungen	Fr. 4,569,285
17 Burgergemeinden, burgerliche Korporationen und Bäuerten	» 525,000
11 Kirchgemeinden	» 116,700
5 Schulgemeinden	» 233,000
109 Gemeinden bei total	Fr. 5,443,985

Bei den **Konsolidierungen** stehen an der Spitze die Einwohnergemeinde Tavannes mit Fr. 640,000, die Einwohnergemeinde St. Immer und Münster mit je Fr. 300,000 und die gemischte Gemeinde Cœuve mit Fr. 140,000.

Bei den Aufnahmen für Schulhausneubauten kommen in erster Linie die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit Fr. 200,000
Einwohnergemeinde Trachselwald mit » 120,000
Gemischte Gemeinde Gurzelen mit » 100,000

Die grösseren Meliorationen usw. vollzogen:

1. die Einwohnergemeinde Delsberg für	Fr. 200,000
2. » » Nods »	» 120,000
3. » » Biel »	» 100,000

Die Anleihen der Kirchgemeinden und Schulgemeinden dienten hauptsächlich Bau- und Reparaturzwecken.

Eine Burgergemeinde ersuchte um die Bewilligung einer Anleihe zum Zwecke der Deckung der Ausgaben-

überschüsse ihrer laufenden Verwaltung und verband damit das Gesuch um eine durchgreifende Sanierung ihres Finanzhaushaltes. Diese ermöglichte es dann auch, von der Aufnahme der bereits von der Bürgergemeinde beschlossenen Anleihe Umgang zu nehmen.

Herabsetzung oder Sistierung von Annuitäten. Es langten sechs solcher Gesuche ein, und zwar drei um Herabsetzung der Annuitäten und drei um Sistierung der Amortisationen, denen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der betreffenden Gemeinden entsprochen werden konnte. Fünf dieser Geschäfte betrafen Einwohner- und gemischte Gemeinden; der übrige Fall eine Bürgergemeinde.

Bürgschaftsverpflichtungen, Darlehen. Es waren im ganzen 25 Fälle mit einer Totalsumme von Franken 738,375, an der 19 Einwohnergemeinden mit Fr. 486,875 und 6 Bürgergemeinden mit Fr. 251,500 beteiligt sind.

An erster Stelle steht die Burgerschaft Gurzelen mit einer Bürgschaft von Fr. 120,000 für die Anleihen der gemischten Gemeinde für den Schulhausbau.

Angriffe und Abschreibungen im Kapitalvermögen. Im Berichtsjahre gelangten 39 solcher Geschäfte für einen Gesamtbetrag von Fr. 804,821. 07 zur Behandlung. Dabei sind beteiligt:

21 Einwohner- und gemischte Gemeinden mit	Fr. 623,187. 42
9 Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen mit	» 92,808. —
3 Kirchengemeinden mit	» 21,225. 65
2 Schulgemeinden mit	» 20,000. —
1 Gemeindeverband mit	» 14,000. —
3 Unterabteilungen mit	» 33,600. —
39 Fälle mit total	Fr. 804,821. 07

Diese Angriffe und Abschreibungen erscheinen wesentlich höher als im Vorjahre. Es sei in dieser Hinsicht auf den Bericht des Vorjahres verwiesen, wo die Rechtfertigung für viele solcher Abhebungen näher dargelegt ist. Die hauptsächlichsten Kapitalangriffe sind zu verzeichnen in der:

Einwohnergemeinde Steffisburg mit	Fr. 187,416. 42
für die Konsolidierung v. Schulden,	
Einwohnergemeinde Delsberg mit	» 103,000. —
für elektrische Anlagen und	
Einwohnergemeinde Bern mit	» 80,000. —
für das Ziegelspital.	

Liegenschaftserwerbungen. Solche müssen dann zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie eine Kapitalverminderung für die Gemeinde darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn bei den Liegenschaftsankäufen ein höherer Betrag bezahlt wird als die Grundsteuerschätzung aufführt und die Differenz nicht von der laufenden Verwaltung gedeckt werden kann.

Es wurden im Berichtsjahre 33 solcher Geschäfte erledigt, wovon 30 auf Einwohner- und gemischte Gemeinden, 1 auf eine burgerliche Korporation und 2 auf Gemeindeverbände verfielen.

Nach Anzahl der Ankäufe steht natürlicherweise Bern mit 10 Ankäufen voran, wo hauptsächlich der Ankauf des nötigen Landes für einen Flugplatz die Hauptrolle spielt.

Liegenschaftsverkäufe. Für diese ist die regierungsrätliche Genehmigung erforderlich, wenn der Verkaufserlös hinter der Grundsteuerschätzung zurückbleibt, da damit eine Vermögensverminderung eintritt.

Im Berichtsjahre wurden 9 derartige Fälle behandelt, und zwar 5 aus Einwohner- und gemischten Gemeinden, 1 aus einer Bürgergemeinde, 3 aus Unterabteilungen. Im Vordergrund steht naturgemäss auch hier Bern.

Vermögensverwaltung im allgemeinen und Rechnungswesen. Die bis heute gemeldeten misslichen Erscheinungen im Gemeindekassa- und Revisionswesen haben auch im vergangenen Geschäftsjahre wieder ihre unangenehmen Folgen gezeitigt. Je mehr die Direktion des Gemeindewesens Einblick in die Rechnungsführung und die Revisionen der Gemeindeorgane gewinnt, um so mehr drängt sich eine wirksamere Kontrolle der Kassierämter im ureigensten Interesse der Gemeinden selbst auf. Zum Aufsehen mahnt die Tatsache, dass sich die eruierten oder gemeldeten Kassadifferenzen recht häufig in Tausenden von Franken bewegen, wobei sich oft, mangels der notwendigen Unterlagen, eine Rekonstruktion der Buchhaltung recht schwierig erweist. In zahlreichen Fällen schon hätten die oft allzu grossen Kassafehl beträge in ihrem Anfangsstadium entdeckt werden können, wenn die Rechnungsrevisoren sich den Beweis über das Vorhandensein der in den Rechnungen ausgewiesenen Aktivrestanzen und Wertschriften vom Kassier hätten erbringen lassen. Diese unumgängliche Kontrolle, die einen wesentlichen Teil der Revision bildet, scheint da und dort mehr aus Angst, durch diese Massnahme den Kassier in seinen Ehren verletzen zu können, zu unterbleiben. In einer Gemeinde, in der kurze Zeit vorher bei einem abtretenden Kassier ein grösseres Kassamanko ermittelt wurde, erklärte ein Rechnungsrevisor bei der Passation der Gemeindefinanzrechnungen, die Kontrolle über den Bargeld- und Wertschriftenbestand nur im Einverständnis des Gemeinderates vornehmen zu wollen. Es erhellt daraus zur Genüge, dass viele Rechnungsrevisoren sich der eigenen Verantwortung, die als Rechnungsprüfer auf ihnen lastet, gar nicht bewusst sind. Die Gemeindedirektion wird prüfen, ob nicht versuchsweise die Rechnungsrevisoren einiger Amtsbezirke zu einem eintägigen Instruktionskurse zusammenberufen werden könnten. Hier sei jedoch gleich bemerkt, dass eine gesetzliche Handhabe, die die Gemeinden zum Besuche derartiger Kurse verpflichtet, bis heute nicht besteht, so dass die Beschickung der Kurse nur fakultativen Charakter haben kann.

Unsere Beobachtungen haben gezeigt, dass die in den Jahren 1921 bis 1925 durchgeführten Instruktionskurse für viele Kassiere nur als erste allgemeine Wegleitung dienen konnten und dass dieser die individuelle Anleitung auf dem Fusse folgen sollte. Währenddem in einigen Gemeinden recht erfreuliche Fortschritte in der Rechnungsführung konstatiert werden können, scheint es andererseits vielen Kassieren an Mut und namentlich auch an Selbstvertrauen zu fehlen.

Bei der Behandlung des letzten Verwaltungsberichtes der Direktion hat die Staatswirtschaftsdirektion die Prüfung der Frage einer wirksameren Kontrolle der Kassierämter durch Vermehrung des Inspektionspersonals oder auf sonst geeignet erscheinende Weise angeregt und einen dahinzielenden Antrag gestellt. Einem

Postulat Howald, das den Regierungsrat einlädt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, wie die Kontrolle über das Rechnungswesen der Gemeinden wirksam und zweckentsprechend geordnet werden könne, liegt der gleiche Gedanke zugrunde. Die Gemeindedirektion hat nicht verfehlt, die Gemeinden durch Rundschreiben ihre Ansicht hinsichtlich eines freiwilligen Zusammenschlusses der Gemeinden zu Revisionsverbänden anzugehen. Die Vorlage eines bezüglichen Berichtes des Regierungsrates an den Grossen Rat wird voraussichtlich im Verlaufe des folgenden Geschäftsjahres erfolgen können. Immerhin lassen heute schon die von den Gemeinden eingegangenen Berichte darauf

schliessen, dass die Grosszahl der Gemeinden einem Zusammenschlusse im erwähnten Sinne ablehnend gegenübersteht, währenddem verschiedene Amtsbezirke einhellig der Anstellung vermehrter staatlicher Kassarevisoren das Wort reden. Das künftige Geschäftsjahr wird entscheiden, welcher Weg einzuschlagen ist, um zu einem erfolgreichen Ziele zu gelangen.

Bern, den 10. April 1928.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Mai 1928.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Brechbühler.**

